



Kreisverband
München-Land e.V.

GEBÜHRENSATZUNG

Bestandteil der Satzung der Kinderkrippe „Haus der kleinen Strolche“

- § 1 Zweck, Öffnungszeit
- § 2 Gebühren- und Entgeltschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren
- § 4 Besuchsgebühren / Entgelte
- § 5 Weitere Kosten
- § 6 Besuchsgebührenermäßigung
- § 7 Stundung
- § 8 Festsetzung der Gebühren / Entgelte
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch der genannten Kinderkrippe werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

monatlich Besuchsgebühren, Verpflegungs- und sonstige Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.
Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltpflicht bis zum Ende des Kinderkrippenjahres bzw. bis zum Eintritt des Kindes in den Kindergarten und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.
2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Kinderkrippenjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastsschriften). Zudem fallen ab der 2. Mahnung 10€ und bei der 3. Mahnung 20€ Mahngebühren an, die vom Schuldner zu zahlen sind.
5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, wird der Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren / Entgelte

1. Für den Besuch der Kinderkrippe sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

Buchungszeit	1. Kind	2. Kind	3. Kind
3 bis 4 Stunden	284,00 €	213,00 €	142,00 €
4 bis 5 Stunden	312,40 €	234,30 €	156,20 €
5 bis 6 Stunden	340,80 €	255,60 €	170,40 €
6 bis 7 Stunden	370,00 €	277,50 €	185,00 €
7 bis 8 Stunden	398,00 €	298,50 €	199,00 €
8 bis 9 Stunden	426,00 €	319,50 €	213,00 €
9 bis 10 Stunden	455,00 €	341,25 €	227,50 €

2. Der Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100,00 € ist an eine Stichtagsregelung gekoppelt. Er gilt jeweils ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Das gilt auch für Krippenkinder.
3. Die Kernzeit richtet sich nach der jeweiligen Einrichtungsart. Die Mindestbuchungszeit muss eingehalten werden.
4. Es ist eine Mindestanwesenheit an 4 Tagen und 20 Stunden pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch der Kinderkrippe an 5 Tagen pro Woche.
5. Die Buchungszeiten werden grundsätzlich für das gesamte Kinderkrippenjahr festlegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur einmal pro Kinderkrippenjahr möglich und muss vier Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Weitere Änderungen der gebuchten Betreuungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Kinderkrippenjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.
6. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes von der Kinderkrippe lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kinderkrippe für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für die monatliche Verpflegungspauschale inkl. einer Brotzeit beträgt 105,00 €. Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen und der Brotzeit erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.
2. In der Verpflegungspauschale sind bereits die Schließungstage der Einrichtung berücksichtigt. Bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes gibt es keine Rückerstattung.
3. Die Verpflegungspauschale wird monatlich im Voraus, gemeinsam mit den Besuchsgebühren, abgebucht.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

1. Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.
2. Putzbrunner Kinder einer Familie, auch Stief-, Halbgeschwister und Pflegekinder, erhalten eine Ermäßigung für jedes weitere Kind bei einem Besuch einer Putzbrunner Kindertageseinrichtung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder im gleichen Haushalt in der Gemeinde Putzbrunn leben. Das Bestehen des Anspruchs auf eine Ermäßigung ist gegenüber dem Träger nachzuweisen (Kopie des Betreuungsvertrages des Geschwisterkindes).

§ 7

Stundung

Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Festsetzung der Besuchsgebühren / Entgelte

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Putzbrunn kann eine Änderung der Besuchsgebühren mit einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Kinderkrippe, durch den Träger erfolgen.
2. Eine Änderung kann nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 9

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für die genannte Kinderkrippe und tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

München, den 11.12.2025



Vorstand